

Anlage AB

Ermittlung des monatlichen Abschlages

- (1) Die monatlichen Abschlagszahlungen des Kalender- (Abrechnungs-)jahres berechnen sich für die Länder Berlin und Brandenburg wie folgt:

$$A = \frac{0,95}{12} * \left(\left(\sum_1^n a_n \right) - E \right)$$

- mit
- A = monatlicher Abschlag
 - a = linienbündelbezogener Abschlagsanteil für Betriebs- und Infrastrukturkosten für Linienbündel 1 bis n
 - E = Einnahmen gemäß Einnahmenprognose (netto) gemäß § 8 Abs. 11 der BVB abzüglich der Beträge nach § 9 Abs. 18a BVB

- (2) Der linienbündelbezogene Abschlagsanteil für Betriebs- und Infrastrukturkosten bemisst sich wie folgt:

$$a = (P_f * Z_{LV}) + \frac{P_v * V * 365}{F} + I$$

bzw. für Schaltjahre wie folgt:

$$a = (P_f * Z_{LV}) + \frac{P_v * V * 366}{F} + I$$

- mit
- P_f = linienbündelbezogener fixer Preisanteil gemäß Leistungsverzeichnis (LV), fortgeschrieben gemäß Wertsicherungsklausel [in Euro / Zkm]
 - P_v = linienbündelbezogener variabler Preisanteil gemäß LV, fortgeschrieben gemäß Wertsicherungsklausel [in Euro / Zugkm]
 - Z_{LV} = linienbündelbezogene Zugkilometer/Normjahr nach Angebot gemäß LV wie bezuschlagt
 - V = linienbündelbezogene anteilige Betriebsleistung des Abrechnungsjahres aus der Bestellung nach § 5 Abs. 2 BVB (Fahrplanjahr)
 - F = Anzahl der Tage des Abrechnungsjahres aus dem Fahrplanjahr
 - I = linienbündelbezogene prognostizierte Infrastrukturnutzungsentgelte gem. § 5 Abs. 8 der BVB

Für Rumpffahre erfolgt eine anteilige Berechnung nach Kalendertagen.

- (3) Der Abschlag wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres neu bemessen. Grundlage ist die Bestellung gemäß § 5 Abs. 2 der BVB.
- (4) Sollten die kassentechnischen Einnahmen für das laufende Jahr auf Grundlage der Monatsmeldungen gemäß Anlage S um 20 v.H. von den in § 8 Abs. 11 BVB prognostizierten Einnahmen abweichen, kann der Abschlag unterjährig angepasst werden.
- (5) Sollte die Prüfung des Antrags zur Wertsicherung gemäß Punkt 6 LV zu einer Anpassung der Preise führen, wird der Abschlag für das laufende Abrechnungsjahr N+1 an den Preisstand des Jahres N unterjährig angepasst. Eine Anpassung der Abschläge bezogen auf das Abrechnungsjahr N erfolgt nicht.
- (6) Sofern im Rahmen der Einnahmenaufteilungsverfahren gemäß § 8 Absätze 5 und 10a der BVB unterjährig Abschlagszahlungen vereinbart werden, ist die monatliche Abschlagszahlung nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend anzupassen.

- (7) Sofern nach Ende der Vertragslaufzeit noch Auszahlungen aus den Einnahmenaufteilungsverfahren gemäß § 8 Absätze 5 und 10a der BVB erwartet werden, können die beiden letzten vollen monatlichen Abschlagszahlungen um den Betrag von 30 % der insgesamt von den Beauftragten prognostizierten zu erwartenden Auszahlungen aus den genannten Einnahmenaufteilungsverfahren nach unten angepasst werden.